



NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

*Kurzübersicht Duldung und
Aufenthaltserlaubnis für die
Ausbildung*

Sie möchten Geflüchtete in Ihrem Unternehmen ausbilden und sicherstellen, dass diese für die Ausbildung und darüber hinaus in Ihrem Unternehmen bleiben?

Dann sind die **Ausbildungs-Duldung** bzw. – neu eingeführt seit 1. März 2024 – die **Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis** ein Weg für Sie und Ihre/n Auszubildenden, um für die Zeit der Ausbildung und daran angeschlossene zwei Jahre Beschäftigung den Aufenthalt in Deutschland zu sichern.

Dieses Dokument gibt Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Regelungen und Voraussetzungen, die für Ausbildungs-Duldung und Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis gelten.

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH

Kurzübersicht Ausbildungs-Duldung und -Aufenthaltserlaubnis

Duldung oder Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung – wo liegen die Unterschiede?

Entgegen der ursprünglichen Planung, dass die Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis die Ausbildungs-Duldung ersetzen sollte, wurde sie zum 1. März 2024 als parallele Regelung zusätzlich eingeführt. Die Voraussetzungen und Regularien für die Ausbildungs-Duldung und für die Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis sind entsprechend weitestgehend identisch.

Das Aufenthaltsgesetz sieht jedoch allgemeine Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis vor – diese kommen für die Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis hinzu. Besonders relevant ist die Lebensunterhaltssicherung.

Hinweis: Die korrekten Bezeichnungen lauten: „**Ausbildungsduldung**“ (§ 60c AufenthG) und „**Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer**“ (§ 16g AufenthG). Für eine einfachere Lesbarkeit werden sie in diesem Papier als Ausbildungs-Duldung und Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis bezeichnet.

1	Staatlich anerkannte Berufsausbildung	1
2	Rechtskräftig abgelehnter Asylantrag	2
3	3 Monate Vorduldungsfrist ODER Ausbildung in Aufenthaltsgestattung begonnen	3
4	Keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen	4
5	Keine Ausschlussgründe	5
		+ <i>zusätzliche Voraussetzungen:</i>
		Passpflicht 6
		Sicherung des Lebensunterhalts 7
Ausbildungs-Duldung		Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis



Welche Vorteile bietet die Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis?

- Auslandsreisen** werden möglich
- Der **Familiennachzug** wird möglich.
- Die Zeit der Ausbildung kann auf die für die **Niederlassungserlaubnis** benötigten 5 Jahre in Aufenthaltserlaubnis angerechnet werden.

→ Details zu diesen Punkten finden Sie auf den folgenden Seiten.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Der Großteil an Voraussetzungen gilt gleichermaßen für **Ausbildungs-Duldung** **UND** **Aufenthaltserlaubnis**.

1 Staatlich anerkannte Berufsausbildung

Die Ausbildung muss in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf stattfinden. Es sind sowohl duale als auch schulische Ausbildungen möglich.



Eine Liste der staatlich anerkannten Ausbildungen finden Sie hier:

- Bundesweit geregelte Berufe: Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des BIBB – www.nuif.de/berufebund
- Auf Länderebene geregelte Berufe: Dokumentation der Kultusministerkonferenz über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen – www.nuif.de/berufeland

Ebenso möglich sind **duale Studiengänge**, in denen parallel ein Studium und eine Berufsausbildung absolviert werden, wenn die Teilnehmenden sowohl einen Hochschulabschluss sowie einen anerkannten dualen Berufsabschluss erwerben.

Auch **Assistenz- oder Helferausbildungen** kommen unter bestimmten Voraussetzungen in Frage: Auch hier muss der Ausbildungsberuf staatlich anerkannt sein. Die Ausbildung muss zudem anschlussfähig an einen Ausbildungsberuf sein, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat. Für diese weiterführende Ausbildung muss bereits eine Ausbildungsplatzzusage vorliegen.



Die Bundesagentur für Arbeit aktualisiert jährlich ihre Fachkräfteengpassanalyse – www.nuif.de/engpassberufe

Für die Berufsausbildung muss ein **Ausbildungsvertrag** bzw. die Anmeldebestätigung an einer Berufsfachschule vorliegen und die Registrierung für das **Ausbildungsverhältnis** muss bei den zuständigen Stellen (bspw. Kammern) beantragt sein.

2 Rechtskräftig abgelehnter Asylantrag

Zum Zeitpunkt des Antrags muss der Asylantrag **rechtskräftig abgelehnt** sein bzw. die Aufenthaltsgestattung erloschen sein – der/die Antragstellende muss in Duldung sein. Achtung: Wenn gegen einen Asylbescheid Klage vor einem Verwaltungsgericht erhoben wird, behalten die Asylsuchenden für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens die Aufenthaltsgestattung. Die Ausbildungs-Duldung kann in diesem Fall erst beantragt werden, wenn auch das Gerichtsverfahren negativ entschieden wurde.

3 3 Monate Vorduldungsfrist **ODER** Ausbildung schon in Aufenthaltsgestattung aufgenommen

Wird die Ausbildung erst in der Duldung aufgenommen, muss vor dem Antrag eine Vorduldungsfrist von 3 Monaten absolviert werden. Wurde die Ausbildung bereits während des laufenden Asylverfahrens (also in Aufenthaltsgestattung) begonnen, entfällt diese Vorduldungsfrist. In diesem Fall sollte zeitnah die Ausbildungs-Duldung bzw. die **Ausbildungsaufenthaltserlaubnis** beantragt werden, sobald der Asylantrag **rechtskräftig abgelehnt** wurde.

4 Keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen

Zum Antragszeitpunkt dürfen keine konkreten **aufenthaltsbeendenden Maßnahmen** bevorstehen, die in einem hinreichenden sachlichen Zusammenhang mit der Aufenthaltssbeendigung stehen. Beispiele hierfür sind:

- Eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
- Ein Antrag zur Förderung der freiwilligen Ausreise
- Die Buchung des Abschiebefluges
- Die Einleitung eines Dublin-III-Verfahrens (Bestimmung, welcher EU-Staat für das Asylverfahren zuständig ist)

Kurzübersicht Ausbildungs-Duldung und -Aufenthaltserlaubnis

5 Keine Ausschlussgründe

- Die antragstellende Person darf nicht in Deutschland sein, nur um Leistungen gemäß des Asylbewerberleistungsgesetzes zu erhalten.
- Die Person darf nicht selbstverschuldet aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindert haben (bspw. damit, dass er unzureichend an der Beschaffung von Passpapieren mitwirkt).
- Für Personen aus sicheren Herkunftsländern sind Ausbildungs-Duldung und -aufenthaltserlaubnis kaum zugänglich.



Als sichere Herkunftsländer gelten: die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Westbalkan-Staaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien), Ghana und Senegal sowie – neu seit 23.12.2023 – Georgien und die Republik Moldau.

- Die antragstellende Person darf keine Bezüge zu terroristischen Organisationen haben.
- Die Person darf nicht zu Geldstrafen über 50 Tagessätzen ODER Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt sein.
- Bei offensichtlichem Missbrauch können Ausbildungs-Duldung oder -aufenthaltserlaubnis versagt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Ausbildungsverhältnisse nur zum Schein abgeschlossen werden und es von vornherein als offensichtlich ausgeschlossen gewertet wird, dass die Ausbildung zum Erfolg geführt werden kann. Die Ausländerbehörde trägt hierfür die Beweislast. Als Indizien können fehlende Deutschkenntnisse oder wiederholte Abbrüche von Berufsausbildungen herangezogen werden.
- Die Identität muss geklärt werden. Dafür gilt eine Stichtagsregelung:

Einreise	Frist zur Identitätsklärung
vor 2017	bis zur Beantragung der Ausbildungs-Duldung/-aufenthaltserlaubnis
2017-2019	bis zur Beantragung der Ausbildungs-Duldung/-aufenthaltserlaubnis, spätestens jedoch bis zum 30.06.2020
ab 2020	innerhalb der ersten 6 Monate nach Einreise

aktuell relevant

Zum aktuellen Zeitpunkt dürfte in der Praxis **nur noch die dritte Konstellation** relevant sein – die Identitätsklärung muss also sechs Monate nach der Einreise in das Bundesgebiet erfolgen.

Die Fristen gelten als gewahrt, wenn die Mitwirkungspflicht erfüllt ist – wenn also alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden und die Identität fremdverschuldet erst nach Fristablauf festgestellt werden kann.

Die Mitwirkung kann beispielsweise durch einen Termin bei der jeweiligen Botschaft in Deutschland erfolgen oder auch die Kontaktaufnahme zu staatlichen Stellen im Herkunftsland umfassen. Alle Maßnahmen der Mitwirkung sollten detailliert dokumentiert werden.

- Ausbildungs-Duldung und Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis können nicht erteilt werden, wenn ein Arbeitsmarktzugang ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere für Personen im Besitz einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG).

Was sind die spezifischen Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis?

Für die **Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis** gelten besondere Voraussetzungen, die den Unterschied zur Ausbildungs-Duldung machen:

6 Passpflicht

Wie in Punkt 5 aufgeführt, gilt die Mitwirkung bei der Identitätsklärung auch bei der Ausbildungs-Duldung als Voraussetzung. Wer keinen gültigen Nationalpass vorlegen kann, muss demnach bei der Beschaffung von Identitätspapieren mitwirken.

➔ Weiterführende Informationen zur Identitätsklärung und Mitwirkungspflichten finden Sie in unserem Infopapier zum Thema: www.nuif.de/identitaet

Das Vorlegen eines gültigen Nationalpasses ist für die Ausbildungs-Duldung jedoch nicht notwendig.

Für alle Aufenthaltserlaubnisse – also auch für die **Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis** – hingegen gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des **§ 5 AufenthG**, dazu zählt laut § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG **explizit auch die Passpflicht**.

In der Praxis kann hier aber ebenfalls die Mitwirkung bei der Identitätsklärung Beachtung finden: Die Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis kann nach Ermessen erteilt werden, wenn ein Ausländer die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat, diese aber nicht zum Erfolg geführt haben. Ein Anspruch besteht also nicht, das BMI gibt jedoch in seinen [Anwendungshinweisen zur Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis](#) den Hinweis, dass das Ermessen in diesen Fällen „in der Regel zugunsten der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgeübt werden“ soll.

7 Sicherung des Lebensunterhalts

Die Sicherung des Lebensunterhalts ist der **wesentliche Unterschied in den Voraussetzungen von Ausbildungs-Duldung und Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis**. Das BMI selbst gibt in den Anwendungshinweisen dazu an: „Ist der Lebensunterhalt im Einzelfall nicht gesichert, wird wie bislang eine Ausbildungs-Duldung erteilt, bei Sicherung des Lebensunterhalts eine Aufenthaltserlaubnis.“

Dafür wird ein pauschalierender Richtwert herangezogen, der sich am sogenannten „Schüler-BAföG“ orientiert (§ 12 BAföG).

€ Aktuell sind das **736 Euro** (Stand März 2024).

Wohnt der/die Auszubildende bei seinen/ihren Eltern, reduziert sich dieser Wert **um 262 Euro** (Stand März 2024). Auch wenn der Betrieb die Unterkunft stellt oder aus anderen Gründen keine Kosten für die Unterkunft anfallen, kommt dieser Abzug zur Anwendung.

Wenn die Verpflegung übernommen wird, können zusätzlich pauschal **150 Euro** abgezogen werden.

Achtung: Die Richtwerte des BAföG ändern sich jährlich. Das BMI gibt die Beträge jeweils bis 31. August des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.

Ggf. muss die Sicherung des Lebensunterhalts für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nachgewiesen werden.

Der Lebensunterhalt muss prinzipiell aus eigenen Mittel bestritten werden. Allerdings ist der Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) unschädlich und darf angerechnet werden. Wird BAB in Anspruch genommen, können zudem ergänzende Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter bezogen werden.

i Sollten die Einkünfte des Auszubildenden nicht ausreichen, können Fehlbeträge durch Eigenmittel z.B. auf einem Sperrkonto oder im Einzelfall durch eine Verpflichtungserklärung gedeckt werden.

Kurzübersicht Ausbildungs-Duldung und -Aufenthaltserlaubnis

Wie wird der Antrag gestellt?

Wann kann der Antrag gestellt werden?

Der Antrag auf Ausbildungs-Duldung oder -Aufenthaltserlaubnis kann **frühestens sieben Monate vor Ausbildungsbeginn** gestellt werden. Die Frist orientiert sich an dem Datum, das im Ausbildungsvertrag zur Aufnahme der Berufsausbildung genannt wird.

Wird der Antrag schon früher gestellt, darf die Ausländerbehörde zwar nicht verweigern, ihn entgegenzunehmen – der Antrag entfaltet dann aber keine Schutzwirkung und steht einer Aufenthaltsbeendigung nicht entgegen. Um die Zeit bis zur 7-Monats-Frist zu überbrücken, kommt ein Antrag auf eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in Frage.

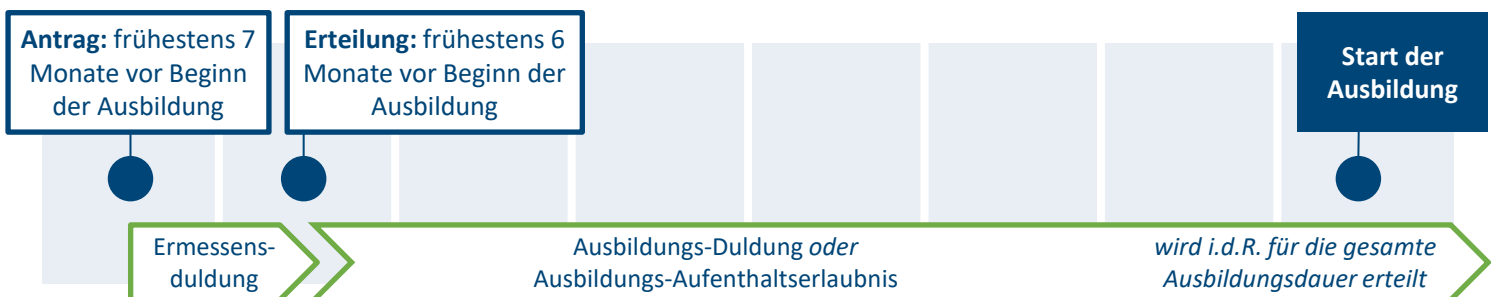
Falls die Ausbildung bereits während des Asylverfahrens begonnen wurde, sollte die Ausbildungs-Duldung bzw. -Aufenthaltserlaubnis zeitnah nach dem rechtskräftigen Negativentscheid zum Asylverfahren (also ggf. nach negativem Ausgang eines Klageverfahrens) beantragt werden.

Wann wird der Antrag bewilligt?

Sind die Voraussetzungen für die Ausbildungs-Duldung bzw. -Aufenthaltserlaubnis erfüllt, können sie **frühestens sechs Monate vor Ausbildungsbeginn** erteilt werden.

Für den einmonatigen Zeitraum, der zwischen der Antragstellung und dem frühestmöglichen Zeitpunkt der Erteilung der Ausbildungs-Duldung / -Aufenthaltserlaubnis entstehen kann, wird eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 erteilt.

Diese Fristen gelten natürlich nicht, falls die Ausbildung bereits im Asylverfahren begonnen wurde.



Checkliste: Was brauche ich für den Antrag?

Formloser Antrag

Vorlagen dazu stellt bspw. der Flüchtlingsrat Thüringen zur Verfügung. Sie finden die Verlinkung hier: www.nuif.de/die-ausbildungsduldung/

Unterschriebener **Ausbildungsvertrag** bzw. Anmeldebestätigung der Berufsfachschule

Nachweis über die **Eintragung des Ausbildungsverhältnisses**

Die zuständige Stelle (i.d.R. berufsständische Kammern wie bspw. HWK oder IHK) trägt den Ausbildungsvertrag in ihr Verzeichnis ein. Sollte die Bestätigung zum Zeitpunkt des Antrags auf Ausbildungs-Duldung bzw. –Aufenthaltserlaubnis noch nicht vorliegen, kann auch der Nachweis darüber eingereicht werden, dass die Eintragung beantragt wurde.



Kurzübersicht Ausbildungs-Duldung und -Aufenthaltserlaubnis

VOR der Ausbildung

Was gilt während einer Einstiegsqualifizierung (EQ) oder anderen vorbereitenden Maßnahmen?

Für eine Einstiegsqualifizierungen und andere Qualifizierungsmaßnahmen vor der Ausbildung können Ausbildungs-Duldung oder -Aufenthaltserlaubnis **nicht** in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für schulische Maßnahmen (z.B. allgemeinbildende Schulabschlüsse oder allgemeine Sprachkurse und Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung) sowie für Praktika. Hierfür kommt jedoch eine Ermessensduldung nach § 60a AufenthG in Betracht. Das BMI bestätigt dies in den Anwendungshinweisen – mit dem Hinweis, dass der Ausbildungsvertrag für die anschließende Ausbildung oder der regelhafte Übergang aus der Qualifizierungsmaßnahme in die Ausbildung nachgewiesen werden muss.

WÄHREND der Ausbildung

Wie lange gelten Ausbildungs-Duldung und -Aufenthaltserlaubnis?

Die Ausbildungs-Duldung bzw. -Aufenthaltserlaubnis wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.

Was passiert, wenn die Ausbildung verlängert werden muss?

Besteht der oder die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, muss er oder sie einen Antrag stellen, um das Ausbildungsverhältnis bis zur nächsten Wiederholungsprüfung zu verlängern – höchstens um ein Jahr. Auch die Ausbildungs-Duldung bzw. -Aufenthaltserlaubnis verlängern sich dann um den Verlängerungszeitraum der Berufsausbildung.

Es ist in Ausnahmefällen auch möglich, dass die Ausbildungszeit auf Antrag des/der Auszubildenden bei seiner zuständigen Stelle verlängert wird, auch wenn die Abschlussprüfung noch nicht stattfand – wenn absehbar ist, dass das Ausbildungsziel sonst nicht erreicht wird (diese Fälle regelt § 8 Absatz 2 BBiG). Auch dann verlängern sich Ausbildungs-Duldung bzw. -Aufenthaltserlaubnis.

Was passiert bei Ausbildungsabbruch?

Wird die Ausbildung vorzeitig beendet, wird einmalig eine Verlängerung für 6 Monate erteilt, um die Suche nach einer neuen Ausbildungsstelle zu ermöglichen.

Es gilt die Mitteilungspflicht der Bildungseinrichtung!



Wird die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, die Ausländerbehörde unverzüglich (i.d.R. innerhalb von zwei Wochen) schriftlich oder elektronisch hiervon zu unterrichten. Diese Verpflichtung gilt auch für Berufsfachschulen oder vergleichbare Einrichtungen. Kommt die Bildungseinrichtung dieser Verpflichtung nicht nach, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbußen geahndet werden kann.

Mitzuteilen sind:

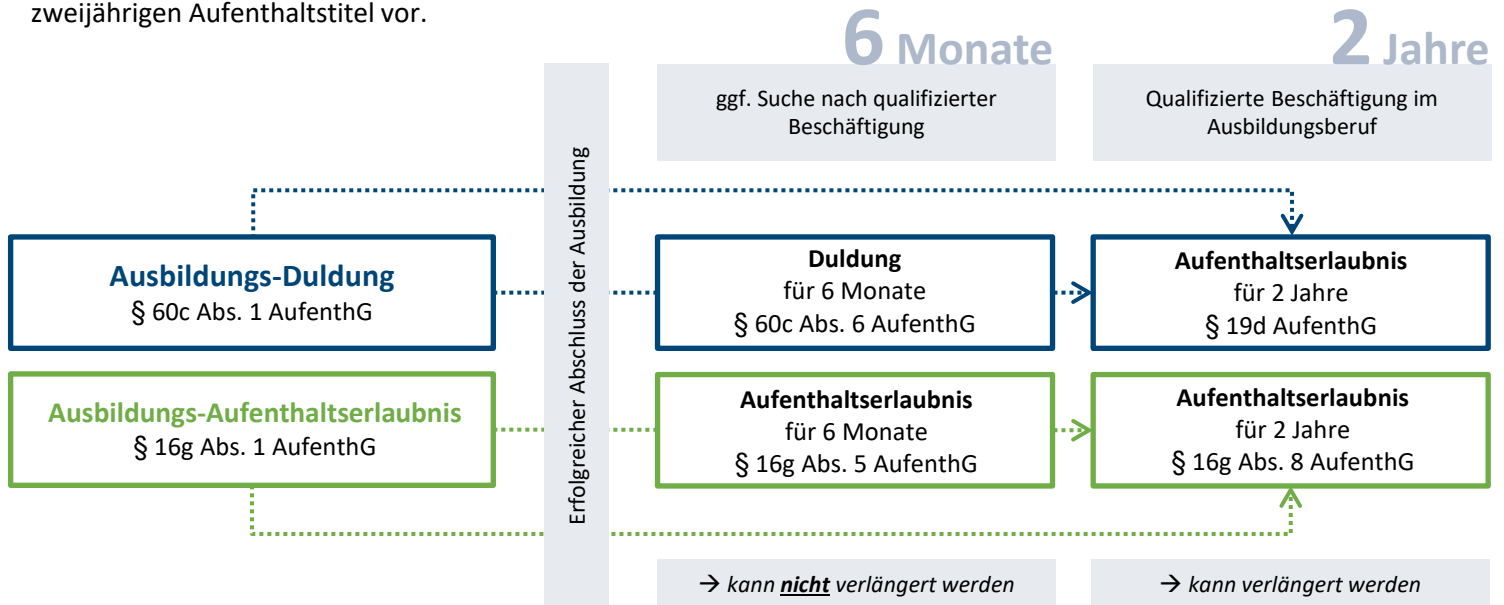
- Name und Vorname des Azubis
- Staatsangehörigkeit des Azubis
- Zeitpunkt des Ausbildungsabbruchs

Kurzübersicht Ausbildungs-Duldung und -Aufenthaltserlaubnis

NACH der Ausbildung

Was passiert nach der bestandenen Ausbildung?

Sowohl Ausbildungs-Duldung, als auch Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis sehen nach Abschluss der Ausbildung einen zweijährigen Aufenthaltstitel vor.



Auch der Folgetitel für die Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis orientiert sich an den Voraussetzungen, die für den Folge-Titel der Ausbildungs-Duldung gelten (§ 19d AufenthG):









- Die Beschäftigung erfolgt in einem der Ausbildungsqualifikation entsprechenden Beruf.
- Es ist ausreichender Wohnraum vorhanden.
- Der Lebensunterhalt wird selbstständig gesichert.
- Die Passpflicht ist erfüllt.
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind vorhanden.
- Es liegen keine Ausschlussgründe vor.

➔ Ausführliche Details zum Übergang in den Folgetitel § 19d AufenthG finden Sie in unserem Infopapier: www.nuif.de/plus2



Kurzübersicht Ausbildungs-Duldung und -Aufenthaltserlaubnis

Wo liegen die Unterschiede zwischen Duldung und Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung?

	Ausbildungs- <u>Duldung</u>	Ausbildungs- <u>Aufenthaltserlaubnis</u>
Reisen ins Ausland	 Auslandsreisen sind nicht gestattet, der Aufenthalt ist grundsätzlich auf den Bereich Deutschlands beschränkt.	 Auslandsreisen sind möglich. Ggf. ist der Nationalpass oder ein Passersatzpapier notwendig.
Familiennachzug	 Kein Anspruch auf Familiennachzug	 Der Familiennachzug wird möglich.
Wartezeit für die Niederlassungserlaubnis	 Die Zeit in Ausbildung wird nicht auf die notwendige Voraufenthaltszeit für die Niederlassungserlaubnis angerechnet.	 Die Zeit in Ausbildung wird auf die Voraufenthaltszeit für die Niederlassungserlaubnis angerechnet – der Wechsel in einen unbefristeten Aufenthalt wird damit deutlich schneller möglich.
Nebenbeschäftigung	 Nicht weiter geregelt – prinzipiell möglich	 Eine Nebenbeschäftigung ist ohne Erlaubnis im Umfang von bis zu 20 Stunden pro Woche möglich und muss nicht im Zusammenhang mit dem Ausbildungsberuf stehen. Im Zeitraum vor Ausbildungsbeginn bzw. nach Abschluss oder Abbruch der Berufsausbildung ist die Beschäftigung sogar ohne zeitliche Beschränkung erlaubt.

Das NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge



Erfahrungsaustausch und Kooperation: Tauschen Sie sich im NETZWERK mit anderen Unternehmen aus Ihrer Branche und in Ihrer Nähe zu aktuellen Fragestellungen und Herausforderungen aus.



Beratung und Information: Von Ansprechpartnern bis Zugangsbedingungen, die Website des NETZWERKS informiert Sie zu allen Fragen rund um die Beschäftigung von Flüchtlingen. Für konkrete Fragen zu den richtigen Ansprechpartnern steht Ihnen gerne das NETZWERK-Büro zur Verfügung.



Gute Beispiele teilen: Stellen Sie Ihr Engagement als Praxisbeispiel auf der Website dar und profitieren Sie von unserer Datenbank mit vielfältigen Praxisbeispielen aus anderen Unternehmen.



Praxis-Tipps: Profitieren Sie von konkreten Praxis-Tipps zur Integration von Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt.



Werbung für Ihr Engagement: Wir machen Ihren Einsatz für die Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Beschäftigung sichtbar.



Termine: Informieren Sie sich in unserem Veranstaltungskalender über aktuelle Termine und Veranstaltungen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten.

Schließen Sie sich dem Netzwerk an und profitieren Sie von den Angeboten der kostenfreien Mitgliedschaft!

Melden Sie sich an unter:

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/registrieren

Sie erreichen das NETZWERK unter

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

+49 30 20308 6550